

Regelungen zur Einstellung des Masterstudiengangs Nanowissenschaften vom 26. Juli 2024

Aufgrund des Beschlusses der Fakultät für Physik der Universität Bielefeld vom 31. Januar 2024, des Beschlusses des Rektorats der Universität Bielefeld vom 23. April 2024 wird der Masterstudiengang Nanowissenschaften eingestellt. Mit diesen Regelungen werden Details der Einstellung beschlossen.

1. Aufhebung

Der Masterstudiengang Nanowissenschaften wird mit Wirkung zum 31. März 2028 endgültig eingestellt.

2. Einschreibungsmöglichkeiten

Neueinschreibungen in den Masterstudiengang Nanowissenschaften waren regulär letztmalig zum Sommersemester 2024 möglich. Einschreibungen in höhere Fachsemester können nicht mehr erfolgen.

3. Studienangebot

Die in den Fächerspezifischen Bestimmungen vorgesehenen Module werden grundsätzlich bis zur Einstellung des Studiengangs vorgehalten, die Fakultät kann aber entscheiden, Teile des Angebots zu einem früheren Zeitpunkt einzustellen, sofern hierauf niemand mehr angewiesen ist. Über eine vorzeitige Einstellung einzelner Module informiert die Fakultät die Studierenden zu einem angemessenen Zeitpunkt gesondert.

4. Fristen für Studien- und Prüfungsleistungen

Alle erforderlichen Studienleistungen und Modul(teil)prüfungen einschließlich der Masterarbeit (auch Wiederholungen zur Notenverbesserung oder wegen Nichtbestehens) können nur bis zum 31. März 2028 erbracht werden.

5. Fortgelten der Prüfungsordnungen und Fächerspezifischen Bestimmungen

Im Übrigen bleiben die Masterprüfungsordnung (MPO fw.) der Universität Bielefeld, die Fächerspezifischen Bestimmungen sowie die Modulbeschreibungen in den jeweils geltenden Fassungen unberührt.

6. Beendigung des Studiums

Nach Ablauf des Wintersemesters 2027/2028 (31. März 2028) erfolgt die Exmatrikulation der Studierenden.

7. Information der Studierenden

Die Fakultät für Physik unterrichtet die Studierenden unverzüglich von diesen Regelungen.

8. Inkrafttreten

Diese Regelungen treten am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.

Rügageausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügageausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultät für Physik der Universität Bielefeld vom 31. Januar 2024 und des Rektorats der Universität Bielefeld vom 23. April 2024.

Bielefeld, den 26. Juli 2024

Die Rektorin
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessorin Dr. Angelika Epple